

Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion im Rat der Stadt Helmstedt

Anfrage zu V052/2013 und V53/2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Bau-und Umweltausschuss am 09. 07. 2013:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Klage der Stadt Helmstedt gegen die Untersagungsverfügung des ZGB hinsichtlich der weiteren Planung eines DOC/FOC diese nicht von der Pflicht befreit, der Untersagung zunächst Folge leisten zu müssen, die Klage also keine aufschiebende Wirkung hat?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ja, dies ist der Verwaltung bekannt. Dies ist auch im letzten Absatz der V 052/13 zum Ausdruck gebracht.

2. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Kommunalaufsicht beim Landkreis Helmstedt im Wege der Beanstandung nach § 173 NKomVG einschreiten und die Rückgängigmachung des Satzungsbeschlusses fordern kann?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ja, dies ist der Verwaltung bekannt. Ein Satzungsbeschluss bei der momentanen Rechtssituation wird nicht getroffen.

3. Ist der Verwaltung bekannt, dass durch vor Beendigung des Rechtsstreits mit dem ZGB erteilte Baugenehmigungen oder bereits aufgenommene Bautätigkeiten zu erheblichen

Schadensersatzforderungen gegen die Stadt Helmstedt im Falle des Unterliegens führen können?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeitige Rechtssituation lässt es nicht zu, eine Baugenehmigung zu erteilen. Unabhängig davon ist der Verwaltung bekannt, dass die Erteilung einer Baugenehmigung immer ein gewisses Risiko birgt. Sie kann von Dritten angegriffen werden. Dieses Risiko besteht selbst wenn die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem ZGB abgeschlossen ist.

4. Ist der Verwaltung bekannt, ob §3 Satz 3 des Städtebaulichen Vertrages der Stadt Helmstedt mit der Ostfalen Outlet Center GmbH bedeutet, dass der Vorhabenträger die Stadt Helmstedt von Schadensersatzansprüchen, der unter Frage 3 bezeichneten Art freistellt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der städtebauliche Vertrag regelt Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Eine Freistellung hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen auf Grund einer unrechtmäßigen Baugenehmigung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Verwaltung wird, sofern sich die Situation ergibt, sich sorgfältig mit der Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung auseinandersetzen und ggf. ergänzende Freistellungsklärungen geben lassen.

Mit freundlichem Gruß

Sybille Mattfeldt-Kloth

Fraktionsvorsitzende